

Satzung

über

die

Benutzung

des

Inselbades

(Bad-Satzung)

des

Marktes Bad Abbach

Rechtsstand: 03.03.2023

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Benutzungsrecht.....	3
§ 3 Benutzung des gemeindlichen Bades durch geschlossene Gruppen	4
§ 4 Betriebszeiten.....	4
§ 5 Bekleidung, Körperreinigung.....	4
§ 6 Verhalten im gemeindlichen Bad	5
§ 7 Nutzung der Garderobenschränke und Miniboxen.....	5
§ 8 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss	6
§ 9 Haftung	6
§ 10 Inkrafttreten	6

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Bad Abbach folgende

**Satzung für die Benutzung des „Inselbades“ Bad Abbach
(Bad-Satzung)
Vom: 30.06.2021,
geändert durch die 1. Änderungssatzung
Vom: 01.03.2023**

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Der Markt Bad Abbach, nachfolgend als „Gemeinde“ bezeichnet, betreibt und unterhält ein Bad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Das gemeindliche Bad steht während der Betriebszeiten jedem Badegast mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung darstellen oder die andere Benutzer beeinträchtigen, ist die Benutzung untersagt. Insbesondere sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
 - b) Betrunkene, bzw. Personen die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - c) Personen, die sich und andere gefährden sowie Anfallskranke ohne geeignete Begleitung.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter acht Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet, wobei eine Person (nicht unter 16 Jahren) für nicht mehr als zwei Kinder verantwortlich sein darf. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder nicht schwimmen können, ist die Benutzung nur zusammen mit einer geeigneten, verantwortlichen Begleitperson (nicht unter 16 Jahren) gestattet.

- (5) Das Bäderpersonal übt die allgemeine Betriebs- und Wasseraufsichtspflicht aus. Aufsichtspflichtige werden durch die Anwesenheit des Bäderpersonals nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden.
- (6) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3

Benutzung des gemeindlichen Bades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Bades durch Schulklassen, Vereine, Verbände und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung mindestens eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Bades durch die jeweilige Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebs- bzw. Öffnungszeiten des Bades werden von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr festgelegt und ergänzend durch Anschlag am Eingang des Bades bekannt gemacht.

Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, bei unzureichender Wasserqualität oder bei technischen Störungen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

- (2) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden Badegäste nicht mehr zugelassen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 5

Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den dafür vorgesehenen Dusch- oder Brauseanlagen gründlich zu reinigen.
- (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seifen oder andere Reinigungs- und Hautpflegemittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (z.B. Waschbecken) zu benutzen.

§ 6

Verhalten im gemeindlichen Bad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, der guten Sitten, der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) Ballspielen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - b) Verunreinigungen des Badewassers und der Badeflächen,
 - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - d) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
 - e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - f) das Umkleiden außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche,
 - g) Essen, Trinken, Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen des Bades (mit Ausnahme im Bereich des Kiosk) sowie in den Beckenbereichen,
 - h) Betreten von Dienst-, Personal- oder technischen Räumen,
 - i) Betreten der Baderäume und der Beckenbereiche mit Straßenschuhen,
 - k) Fotografieren und Filmen von Personen und Personengruppen ohne deren Einwilligung,
 - l) Mitführen und Benutzen von Musik- bzw. Tonwiedergabegeräten sowie mobilen Endgeräten (Mobiltelefon, Handys, Tablets etc.) in den Becken,
 - m) Seitliches Hineinspringen, Hineinstoßen oder –werfen von Personen in die Becken
 - n) Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen (ausgenommen Augenschutzbrillen), Schnorchelgeräten und Wasserbällen
 - o) das Rauchen in Gebäuden und in den Becken,
 - p) das Rauchen von Wasserpfeifen (Shisha) auf dem gesamten Gelände,
 - q) besondere nicht von § 5 abgedeckte Körperpflegemaßnahmen wie z. B. das Schneiden der Finger- und Zehennägel, Abhobeln von Hornhaut und Rasuren des Körpers etc.
- (4) Umkleidekabinen dürfen nur zum Aus- und Ankleiden benutzt werden.
- (5) Fundsachen sind beim Personal abzugeben und werden nach drei Tagen dem Fundamt der Gemeinde weitergegeben.
- (6) Beschilderungen, welche auf Gefahren hinweisen und die sachgerechte Benutzung vorschreiben, sind zu beachten bzw. zu befolgen.

§ 7

Nutzung der Garderobenschränke und Miniboxen

- (1) Eine Minibox bzw. ein Garderobenschrank ist bei Benutzung ordnungsgemäß zu verschließen.
- (2) Bei Verlust des Schlüssels werden die in der Minibox bzw. dem Garderobenschrank befindlichen Gegenstände erst dann ausgehändigt, wenn das Eigentum nachgewiesen werden kann.

- (3) Für verlorengangene Schlüssel ist Ersatz zu leisten

§ 8

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die im Bad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.
- (3) Das jeweils aufsichtsführende Badepersonal übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzung des Bades und der Fahrzeugstellflächen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 10

Inkrafttreten ¹

¹ Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 30.06.2021, in der Neufassung nicht mehr abgedruckt. Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.